

Merkblatt

Wirkung der Stiefkindadoption (Erwachsene)

1. Verwandtschaft

Die Adoption löst unwiderruflich sämtliche verwandtschaftlichen Beziehungen zur Herkunftsfamilie. Bei einer Stiefkindadoption bleibt nur das Kindesverhältnis zum Elternteil bestehen, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

Gleichzeitig entsteht durch die Adoption ein Kindesverhältnis zum Adoptivelternteil und damit die Verwandtschaft zur Adoptivfamilie.

2. Ehehindernis

Das Ehehindernis der Verwandtschaft besteht nach der Adoption auch in der Adoptivfamilie und bleibt in der Herkunftsfamilie bestehen.

3. Name

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen erhält das Kind entweder deren gemeinsamen (Familien-)Namen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – den Ledignamen, den die Ehegatten/Partner als Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Ist eine solche Erklärung unterblieben, haben die Adoptiveltern sich über die Namensführung ausdrücklich zuhanden der Adoptionsbehörde zu erklären. Der adoptierten Person kann die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die Namensänderung hat keine Auswirkungen auf den Namen der Kinder des Adoptierten. Es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu. Bei der Adoption einer volljährigen Person ist eine Änderung des Vornamens nicht möglich.

4. Bürgerrecht

Die Adoption einer volljährigen Person hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht. Die Erwachsenenadoption erwirkt keinen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, kein Recht auf eine erleichterte Einbürgerung und kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

5. Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Eine infolge Ausbildung allenfalls noch bestehende Unterhaltspflicht geht auf die Adoptiveltern über. Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen der adoptierten Person und den Adoptiveltern.

6. Erbrecht

Mit der Adoption entsteht zwischen der adoptierten Person (und deren Nachkommen) einerseits und den Adoptiveltern (und deren Verwandtschaft) andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zur leiblichen Verwandtschaft erlischt.